

Der Vernehmlassungsablauf – kurz erklärt

Die obligatorische Krankenversicherung wird vom Grundsatz der Tarifautonomie beherrscht: die Tarifpartner (Krankenversicherer und Leistungserbringer) legen selbstständig die Tarife in Verträgen fest, der Bundesrat genehmigt diese, sofern *«sie mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen»*. Dennoch ermächtigt das KVG den Bundesrat, Anpassungen an der Tarifstruktur vorzunehmen, insbesondere dann, *«wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können»*.

Gestützt darauf hat der Bundesrat – wie schon in den Jahren 2016 und 2017 – den Entwurf für einen weiteren Eingriff in die Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen vorgelegt. Die Vernehmlassung dauert rund drei Monate und endet am 17. November 2023. In dieser Zeit können die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise wie Konsumentenverbände oder Organisationen aus dem Gesundheitswesen wie Leistungserbringer, Versicherer, oder Patientenorganisationen Stellung zu den vorgelegten Änderungen an die Tarifstruktur nehmen. Auch wer nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen wird, kann sich zu einer Vorlage äussern.

Der Tarifeingriff wird in Form einer bundesrätlichen Verordnung vorgenommen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wird das Eidgenössische Departement des Inneren die eingegangenen Stellungnahmen und die Reaktionen auf die vorgelegten Varianten auswerten, allfällige Änderungsvorschläge überprüfen und die Endfassung der Tarifstruktur sowie der Erläuterungen dazu beschliessen. Dieser Schritt kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit findet voraussichtlich keine Vor-Information seitens des Departementes statt, so dass die Feinumsetzung des Tarifeingriffes (Anpassungen IT-Systeme und Abläufe, Information und Schulung der Tarifpartner, Anwender und Patientinnen) erst nach dem Beschluss des Bundesrates möglich ist. Wir rechnen damit, dass die Verordnung im Verlauf des ersten Halbjahrs 2024 publiziert wird. Das ist eine sehr lange Zeit der Ungewissheit, will mal Planungssicherheit für seine Physiotherapiepraxis im Jahr 2025 schaffen; die neue Tarifstruktur soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten.